

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg: Anpassung der Zweckverbandssatzung an die Vorgaben der VO (EU) 1370/2007**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	26.03.2012
Rat	27.03.2012

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln stimmt der als Anlage 1 beigefügten Änderung des § 14 Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie der Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach § 14 (Anlage 2) zu.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):**      **ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_€

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_€

c) bilanzielle Abschreibungen \_\_\_\_\_€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**      **ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Erträge \_\_\_\_\_€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten \_\_\_\_\_€

**Einsparungen:**      **ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_€

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_€

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

---

**Begründung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) hat in ihrer Sitzung am 30.09.2011

- die Änderung des § 14 Zweckverbandssatzung sowie
- die dazugehörige Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistungen

beschlossen. Der Beschluss erfolgte unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes.

Die Zweckverbandsversammlung hat sich in mehreren Sitzungen mit der VO (EU) 1370/2007, die die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen für den Öffentlichen Personennahverkehr regelt, und den daraus resultierenden Anpassungsnotwendigkeiten für die Zweckverbandssatzung befasst. Unter anderem legt die VO 1370/2007 die Grundlagen fest, anhand derer Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen von der öffentlichen Hand für zu erbringende Dienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße erhalten können, so dass diese Ausgleichsleistungen keine unerlaubten Beihilfen darstellen.

Die nunmehr vorliegende geänderte Fassung des § 14 der Zweckverbandssatzung i.V.m. der Richtlinie regelt die Anspruchsgrundlagen sowie die Rahmenbedingungen zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an die im Gebiet des VRS tätigen Verkehrsunternehmen im ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) aufgrund von politischen Tarifvorgaben.

Dem Entwurf des neuen § 14 der Satzung liegt die Prämisse zugrunde, den allgemeinen VRS-Tarif insgesamt als Allgemeine Vorschrift über Höchsttarife auszugestalten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass grundsätzlich die Verkehrsunternehmen über die VRS GmbH die Tarifbildung ausgestalten. Tarifvorgaben, die als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzusehen wären, werden vom Zweckverband im Regelfall nicht ausgesprochen. Die Legaldefinition der Allgemeinen Vorschrift gemäß

Art. 2 lit. e VO 1370/2007 verlangt allerdings nicht zwingend die Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Denkbar ist daher auch, dass ein Tarif als Höchstarif festgelegt wird, der dem Willen der Verkehrsunternehmen entspricht und somit keine „eigene“ gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst. Erst wenn der Zweckverband tarifpolitische Vorgaben macht und abweichend vom Willen der Verkehrsunternehmen tarifliche Verpflichtungen vorgibt, beinhaltet die Festsetzung des Höchstarifs eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und kann zu einem Ausgleich i.S.d. Art. 3 Abs. 2 S. 2 VO 1370/2007 führen. In diesem Fall wird ein Ausgleich ausschließlich für den im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift festgelegten gemeinwirtschaftlichen Anteil der tariflichen Verpflichtungen im VRS-Gemeinschaftstarif durch den ZV VRS gewährt.

Weiterhin ist im neuen § 14 der Satzung geregelt, dass der ZV VRS nur dann einen Ausgleich an die Verkehrsunternehmen zu gewähren hat, wenn die Verkehrsunternehmen einen Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs stellen und der Ausgleich nicht vorrangig aus einem lokalen öffentlichen Dienstleistungsauftrag finanziert wird. Die Betrauung der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) vom 15.12.2005/24.06.2008 stellt einen solchen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EU) 1370/2007 dar. Dementsprechend sind die wirtschaftlichen Folgen der KVB aus politischen Tarifvorgaben im ZV VRS über die Betrauung abzuwickeln; die KVB hat demnach keine Anspruchsberechtigung gegenüber dem ZV VRS auf Basis des neuen § 14 der Satzung. Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere die privaten Busverkehrsunternehmen, die bisher im Kölner Umland Verkehrsleistungen ohne Ausgleichsleistungen auf der Basis von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der VO (EU) 1370/2007 erbringen. In einem solchen Fall trägt der ZV VRS bzw. über die Umlage mittelbar die Verbandsmitglieder ein mögliches Ausgleichsrisiko.

Auch bezüglich Ausgleichsleistungen für erbrachte Schienenpersonennahverkehrsleistungen (SPNV-Leistungen) auf dem Gebiet des VRS gilt dies dann nicht, wenn ein Ausgleich in die Verträge mit dem für den SPNV zuständigen Zweckverband Verkehrsverbund – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) bereits einbezogen ist oder es künftig gelingt, diesen in die Verkehrsverträge zwischen ZV NVR und den Eisenbahnverkehrsunternehmen sachgerecht zu integrieren. Kommt keine vertragliche Regelung zustande, trägt ebenfalls der ZV VRS bzw. über die Umlage mittelbar die Verbandsmitglieder ein mögliches Ausgleichsrisiko.

### Anlagen

Anlage 1 – Aktualisierung der VRS-Zweckverbandssatzung: § 14 Allgemeine Vorschrift über die Anwendung eines Gemeinschaftstarifs

Anlage 2 – Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach § 14